

**Anlage zur Urkunde vom 15.02.2016 gem. Beschlussvorlage Nr.
262/2015**

Gesellschaftsvertrag

(Satzung)

der

„Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH“

In der geänderten Fassung vom [15.02.2016]

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2	Gegenstand der Gesellschaft	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Stammkapital und Geschäftsanteile	5
§ 5	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	6

II. Verfassung der Gesellschaft

§ 6	Organe der Gesellschaft	6
§ 7	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	6
§ 8	Organisation der Gesellschafterversammlung	8
§ 9	Aufsichtsrat	9
§ 10	Organisation des Aufsichtsrates	11
§ 11	Aufgaben des Aufsichtsrates	12
§ 12	Die Geschäftsführung	13

III. Sonstiges

§ 13	Jahresabschluss und Lagebericht	15
§ 14	Prüfung der Gesellschaft	16
§ 15	Besondere Bestimmungen	16
§ 16	Schlussbestimmungen	16

I.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
“Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH”
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel

§ 2**Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Städtischen Klinikums Brandenburg und sonstigen Nebeneinrichtungen (u. a. Medizinische Schule).
- (2) Das Unternehmen soll, auf der Basis des jeweils geltenden Krankenhausplanes ein hochqualifiziertes medizinisches und pflegerisches Leistungsangebot gewährleisten, um eine optimale Krankenhausversorgung der Bevölkerung zu sichern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im Ausnahmefall an anderen Gesellschaften gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen und solche Gesellschaften zu übernehmen, wenn sie den Gesellschaftszweck nachhaltig fördern und zu der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft beitragen.
- (4) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen sind an die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, und – soweit darin noch nicht enthalten – der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Städtischen Klinikums Brandenburg – unter anderem auch als Akademisches Lehrkrankenhaus – und seiner Nebeneinrichtungen sowie die Ausbildung von medizinischem und nichtmedizinischem Krankenhauspersonal. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungs- und Lehrveranstaltungen in Kooperation mit der gemeinnützigen Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert).
- (2) Die Stammeinlage wird in voller Höhe von EUR 25.600,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert) von der Stadt Brandenburg an der Havel gehalten.
- (3) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafter. Gleiches gilt für den Beitritt neuer Gesellschafter.
- (4) Bei jeder Veräußerung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft oder Teilen von solchen steht den einzelnen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

II.
Verfassung der Gesellschaft

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft),
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Ergebnisverwendung,
4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und von Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren jeweiligen Entlastung,
5. Die Grundsatzentscheidung über die organisatorische und bauliche Struktur, insbesondere Einrichtung und Auflösung von Fachabteilungen und Fachbereichen, die Aufgabenstellung und das Bettenangebot im Rahmen der Krankenhausbedarfsplanung des Landes Brandenburg, die Einrichtung oder Auflösung von Ausbildungseinrichtungen im Klinikum,
6. Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,

7. Gründung, Erwerb, Pacht und Beteiligung an anderen Unternehmen,
8. Festsetzung des Wirtschaftsplans,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer *) oder Mitglieder des Aufsichtsrates,
10. Auflösung und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen der Gesellschaft,
11. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte,
12. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften.
13. Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften, wären sie Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft, unterliegen der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft, sofern für die Tochtergesellschaft kein eigener Aufsichtsrat eingerichtet ist.

*) Diese Funktionsbezeichnung und alle nachfolgenden in der männlichen Form umfasst/umfassen auch gleichzeitig die Funktionsbezeichnung(en) in der weiblichen Form.

§ 8

Organisation der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.
Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschaft seitens der Geschäftsführung – Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend – mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Mehrheitsgesellschafters, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als abgegeben. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. So gefasste Beschlüsse sollen zu Beweiszwecken schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung innerhalb von drei Tagen zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Absatz 4, Satz 3, entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.

- (9) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, können verbindliche Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und gegebenenfalls ihre Vertreter damit einverstanden sind, dass in ihr über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse, gegebenenfalls die Verzichte auf die Geltendmachung formaler Mängel, festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - 1. dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Brandenburg an der Havel kraft Amtes, sofern er/sie keinen anderen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf betraut
 - 2. fünf Mitgliedern, die gemäß § 97 Abs. 2 und 4 BbgKVerf durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsenden sind und nicht gleichzeitig Beschäftigte der Gesellschaft sein dürfen ,
 - 3. drei Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Drittelpartizipationsgesetzes gewählt werden. Im Falle der Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes gelten die hierfür anzuwendenden Vorschriften.
- (2) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der Amtszeit der Stadtverordnetenversammlung. Sie beginnt jedoch frühestens, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss diese Erklärung gegenüber dem Gesellschafter abgeben.
Jedes Mitglied des Aufsichtsrates, das durch die Stadtverordnetenversammlung entsandt wurde, kann während der Dauer der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen.
- (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (6) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates wird von den nach § 7 Ziff. 4 dieses Gesellschaftsvertrages zuständigen Gremien ein Ersatzmitglied bestellt und abberufen.
- (7) Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel wird ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 97 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 BbgKVerf bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

§ 10 **Organisation des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung nach der Bestellung den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen und geleitet werden.

- (5) Die Einberufung erfolgt, sobald und so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder es diese Satzung vorschreibt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlagen den Aufsichtsrat ein.

Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Aufsichtsratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft er es für erforderlich oder zweckmäßig hält; in der Regel soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung zu einer Sitzung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Tagen einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 5 Satz 4 entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegraphisch abgestimmt werden.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Verzichte auf die Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten. Der Versand des Protokolls soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (10) Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in der Versammlung anwesend und damit einverstanden sind, dass in ihr über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat gegenüber dem Geschäftsführer ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen und kann mit dessen Ausübung einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten, wobei er diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates delegieren kann.
- (2) Dem Beschluss des Aufsichtsrates sind vorbehalten:
 1. Anstellung und Kündigung der Leitenden Pflegekraft;
 2. Prüfung des jährlich von der Geschäftsführung im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes) sowie des Finanzplanes zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung zwecks Festsetzung;

3. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung;
4. die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
5. die dem Aufsichtsrat nach § 171 AktG vorbehaltenen Rechte und Pflichten bezüglich des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung.
6. Entscheidungen im Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften, wären sie Entscheidungen des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft, unterliegen der Entscheidung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft, sofern für die Tochtergesellschaft kein eigener Aufsichtsrat eingerichtet ist.

§ 12

Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Aufgaben der Betriebsleitung im Sinne des § 23 BbgKHEG werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder, wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, durch zwei Geschäftsführer bzw. durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann durch Gesellschafterbeschluss erteilt werden, ebenso Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze, insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (4) Der Geschäftsführer bedarf außer in den gesetzlich oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Betriebseinrichtungen, deren Einzelwert 75.000 EUR übersteigt.

2. Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze überschreitet.
 3. Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern die Vertragsdauer ein Jahr überschreitet oder der Vertragsumfang einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Finanzrahmen übersteigt.
- (5) Beim Abschluss der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung ist für die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb zuständig. Vor der Berufung von Prokuristen ist der Aufsichtsrat zu hören.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, sich die vorherige Zustimmung zu den bestimmten weiteren Arten von Geschäften vorzubehalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (8) In Angelegenheiten des Absatzes 4 und 7, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sind anschließend unverzüglich zu unterrichten.

III. Sonstiges

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erstellen und von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

- (2) Bei der Abschlussprüfung muss auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft werden. Ferner sind im Prüfungsbericht u. a. darzustellen:
 - a) Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) die Ursachen von Verlusten, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Auf Grund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft (§ 3) besteht kein Anspruch der Gesellschafter auf Gewinnausschüttung.
- (4) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan nach § 96 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BbgKVerf aufzustellen.
- (5) Der Jahresabschlussprüfungsbericht hat einen ausführlichen Erläuterungsteil zu enthalten.
- (6) Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 14

Prüfung der Gesellschaft

- (1) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgundsätzgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen.
- (2) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die in § 54 Haushaltsgundsätzgesetz bezeichneten Rechte zu.

§ 15
Besondere Bestimmungen

- (1) Die Gesellschaft hat die Angestellten und Arbeiter des Städtischen Klinikums Brandenburg unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte übernommen. Einzelheiten werden in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag geregelt.
- (2) Die Gesellschaft unterfällt dem Drittelpartizipationsgesetz. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich nach den Vorschriften des Drittelpartizipationsgesetzes und des Aktiengesetzes bestimmt, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes regelt. Im Falle der Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes gelten die hierfür anzuwendenden Vorschriften.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und der Eintragung in das Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00.

ANLAGE GESCHLOSSEN!